

RS Vwgh 1989/4/25 88/11/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §74 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Die bloße Androhung der Entziehung der Lenkerberechtigung kommt jedenfalls dann nicht mehr in Betracht, wenn dem Lenker bereits in den vorangegangenen Jahren einmal die Lenkerberechtigung angedroht, in der Folge sogar vorübergehend entzogen worden war und selbst diese Maßnahmen den Lenker nicht von der Begehung einer weiteren Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO abgehalten haben.

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110086.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at